

Jahresbericht
zum 30. Juni 2015.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Ein Gemischtes Sondervermögen deutschen Rechts (AIF).



Deka
Investments

Bericht der Geschäftsführung.

Juli 2015

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie umfassend über die Entwicklung Ihres Fonds Deka-Zielfonds 2020-2024 für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015.

Licht und Schatten wechselten sich in den vergangenen zwölf Monaten an den Kapitalmärkten ab. Während die geldpolitischen Impulse der Notenbanken über weite Strecken sinkenden Renditen und steigenden Aktienmärkten Vorschub leisteten, sorgten andererseits die geopolitischen Konflikte (z.B. Ukraine-Konflikt) und die zugespitzte Situation in Griechenland wiederholt für Abwärtsdruck. Angesichts der robusten US-Wirtschaftserholung stellte die Federal Reserve (Fed) die Weichen für eine Normalisierung ihrer Geldpolitik, während die Europäische Zentralbank (EZB) vor dem Hintergrund negativer Teuerungsraten sowie durchwachsender Wirtschaftsdaten im März 2015 ein erweitertes Programm zum Ankauf von Vermögenswerten im Volumen von monatlich 60 Milliarden Euro startete.

An den Rentenmärkten gaben die Renditen über weite Strecken signifikant nach, ehe ab April ein rasanter Umschwung einsetzte. Die Differenz zwischen europäischen und US-amerikanischen Anleiherenditen hat sich im Stichtagsvergleich angesichts unterschiedlicher geldpolitischer Signale in den beiden Regionen vergrößert. Zum Ende des Berichtszeitraums rentierten 10-jährige Bundesanleihen mit 0,8 Prozent. In den USA lag die Rendite 10-jähriger US-Treasuries zuletzt bei 2,4 Prozent.

Die Aktienmärkte tendierten überwiegend freundlich, vor allem im ersten Quartal 2015 wies die Mehrheit der Börsen kräftige Kurssteigerungen auf. Das Niedrigzinsumfeld in Kombination mit hoher Liquidität und einem schwachen Euro beförderte den DAX Mitte März erstmals über die Marke von 12.000 Indexpunkten, ehe in den letzten Wochen Gewinnmitnahmen einsetzten und die Sorge hinsichtlich Griechenland die Stimmung zusehends belastete. Hohe Zugewinne schlugen auf Jahressicht in Japan zu Buche.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Deka-Zielfonds 2020-2024 eine Wertentwicklung von plus 2,5 Prozent. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zum Anlass, um Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen zu danken.

Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Änderungen der Vertragsbedingungen des Sondervermögens sowie sonstige wichtige Informationen an die Anteilinhaber im Internet unter www.deka.de bekannt gemacht werden. Darüber hinaus finden Sie dort ein weitergehendes Informations-Angebot rund um das Thema „Investmentfonds“ sowie monatlich aktuelle Zahlen und Fakten zu Ihren Fonds.

Mit freundlichen Grüßen

Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung



Victor Mofitakhar
(Vorsitzender)



Frank Hagenstein



Thomas Ketter



Andreas Lau



Dr. Ulrich Neugebauer



Dr. Udo Schmidt-Mohr

Inhalt.

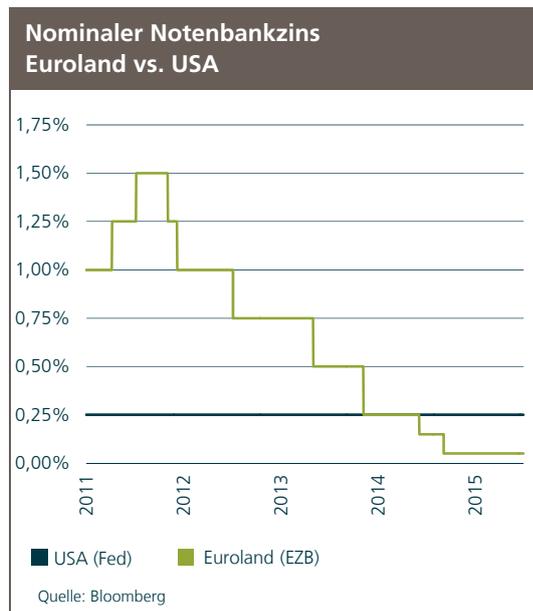
| | |
|---|----|
| Entwicklung der Kapitalmärkte. | 5 |
| Tätigkeitsbericht. Deka-Zielfonds 2020-2024 | 8 |
| Vermögensübersicht zum 30. Juni 2015. Deka-Zielfonds 2020-2024 | 11 |
| Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2015. Deka-Zielfonds 2020-2024 | 12 |
| Anhang. Deka-Zielfonds 2020-2024 | 16 |
| Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers. | 20 |
| Besteuerung der Erträge. | 21 |
| Informationen der Verwaltung. | 30 |
| Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe. | 31 |

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospektes, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigelegt sind, erfolgen.

Entwicklung der Kapitalmärkte.

Hohe Dynamik an den Kapitalmärkten

In den zurückliegenden zwölf Monaten demonstrieren immer neue Kursrekorde an den Aktien- und Anleihemärkten die Dynamik von Finanzmärkten, die von der Thermik billigen Geldes und der Hoffnung auf eine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums beflügelt werden. Die internationalen Kapitalmärkte bewegten sich dabei in einem ereignisreichen Spannungsfeld, das neben geldpolitischen wesentlich von geopolitischen Faktoren dominiert wurde. Während die Notenbanken – allen voran in Euroland und Japan – als geldpolitische Schleusenwärtter weiterhin reichlich Liquidität bereitstellten, wurde die weltwirtschaftliche Erholung immer wieder von exogenen Krisenereignissen erschüttert. Der Beginn der wirtschaftlichen Sanktionsspirale gegen Russland nach Annexion der Krim sowie die griechische Hängepartie bildeten zentrale Belastungsfaktoren im Betrachtungszeitraum. So mehrten sich auch skeptische Stimmen, die angesichts des jüngsten Gipfelsturms an den Börsen auf die gestiegenen Absturzgefahren verwiesen.



Neben den zahlreichen geopolitischen Krisenherden sorgten die starken Marktbewegungen bei Währungen und Rohstoffen für Unruhe. Der Ölpreisverfall legte ab Juni 2014 eine bemerkenswerte Dynamik an den Tag. Die massive russische Einmischung in der Ukraine hatte neben politischen Konsequenzen auch handfeste ökonomische Auswirkungen, die Anfang 2015 in der Herabstufung russischer Staatstitel durch die drei großen Rating-Agenturen auf „Ramschniveau“ einen vorläufigen Höhepunkt erreichten. Seit Anfang Februar konnte

sich der russische Rubel nach der Talfahrt Ende 2014 wieder deutlich erholen.

Im Zuge stark rückläufiger Rohstoffpreise und zunehmender Verwerfungen an den Devisenmärkten setzten zahlreiche Zentralbanken sowohl in den reiferen als auch den aufstrebenden Volkswirtschaften ihre Stimulierungsmaßnahmen fort. Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) wie auch der Internationale Währungsfonds (IWF) warnten jedoch zugleich eindringlich vor Übertreibungen an den Finanzmärkten, die einer gesunden Wirtschaftsentwicklung entgegenständen.

Stimmungswechsel am Markt, die vorrangig auf den fallenden Ölpreis und die Entwicklungen in Russland und Griechenland zurückzuführen waren, spiegelten sich deutlich in der anziehenden impliziten (zukunftsgerichteten) Volatilität in den meisten Anlageklassen wider. Ausgehend von einem außergewöhnlichen Tiefstand Mitte 2014 nahm die Schwankungsbreite in der Folge erheblich zu. Trotz allem erreichten die Notierungen in den meisten Anlagekategorien – z.B. an den Aktienmärkten – Rekordstände. Gleichzeitig sanken bis Mitte April fortgesetzt die Renditen von Staatsanleihen und auch die Risikoprämien von Unternehmensanleihen kamen auf Jahressicht spürbar zurück. Mit der sich abzeichnenden Zinswende in den USA kam es im Anschluss zu einer abrupten Gegenbewegung.

In den vergangenen zwölf Monaten reagierten die Finanzmärkte äußerst empfindlich auf den tatsächlichen oder auch nur erwarteten Kurs der weiteren Geldpolitik. Die generöse Liquiditätsversorgung fand in Form von steigenden Aktienbewertungen und sinkenden Risikoaufschlägen ihren Niederschlag. Angesichts der robusten Wirtschaftsentwicklung in den USA ließ die Federal Reserve (Fed) ihr monatliches Anleihe-Ankaufprogramm zur Konjunkturunterstützung („Tapering“) sukzessive bis Oktober 2014 auslaufen, während die Europäische Zentralbank (EZB) vor dem Hintergrund niedriger und zeitweise sogar negativer Teuerungsraten und schwacher Wirtschaftsdaten weitere expansive Maßnahmen und Zinssenkungen auf den Weg brachte. Im Fokus stand ab März das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten für einen Zeitraum bis mindestens September 2016, was die Erwartungen der Marktteilnehmer an Umfang und Dauer bei Weitem übertraf. Dieses beinhaltet Käufe von Staatsanleihen und sonstigen Wertpapieren im Umfang von monatlich rund 60 Milliarden Euro.

Auf Jahressicht registrierten Aktien zwar signifikante Kursgewinne, gleichwohl wurde die Aufwärtsbewegung immer wieder von temporären Korrekturphasen unterbrochen. Der Cocktail aus geopolitischen Krisenherden – Ukraine-Krise, Krieg in Syrien, Terrorregime des IS, Bürgerkrieg in Jemen – und einer langwierigen Erholung in Europa sorgte für zwischenzeitliche Rücksetzer. Jedoch fanden die Aktienmärkte anschließend stets in den übergeordneten Aufwärtstrend zurück.

Anfang September senkte die EZB den Leitzins auf 0,05 Prozent und hat damit dieses geldpolitische Instrument faktisch ausgereizt. Die Wirtschaft in Euroland bleibt auf Wachstumskurs. Im ersten Quartal verzeichneten die Mitglieder der Währungsunion ein Plus von 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorquartal. Die wichtigste Stütze neben Frankreich war Spanien. Daneben leistete Deutschland einen respektablen Wachstumsbeitrag und auch Italien konnte nach fünf Quartalen ohne Wachstum wieder zulegen. Der Gesundungsprozess in Euroland schreitet voran, jedoch wirkt der Abbau der hohen Verschuldung wachstumshemmend.

Nach zunächst noch überzeugenden Daten zeigte die US-Wirtschaft erste Anzeichen einer Wachstumsverlangsamung. So legte das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im vierten Quartal 2014 geringer als erwartet zu, zeigte mit einer Steigerung um 2,1 Prozent aber dennoch einen respektablen Wert. Nach einem schwachen ersten Quartal 2015 aufgrund von Sondereffekten hat die US-Wirtschaft im zweiten Quartal 2015 wieder Fahrt aufnehmen können, was auf eine weitere Belebung im Jahresverlauf hindeutet. Sowohl die positive Lohnneinkommensentwicklung als auch die auf niedrigem Niveau verharrende Arbeitslosenquote unterstrichen eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung trotz Beendigung der Anleihekäufe durch die Fed. Insofern dürften die USA eine behutsame Wende auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalität bald vollziehen.

In Euroland erfuhren mit dem Wahlsieg der linken Partei SYRIZA bei den Parlamentswahlen in Griechenland im Januar 2015 die Diskussionen über einen „Grexit“, also ein Ausscheiden des Landes aus der Währungsunion, eine Aktualisierung. Nach wochenlangen zähen Verhandlungen erreichten Griechenland und die Euro-Partner schließlich eine Einigung und verständigten sich auf eine Verlängerung des Hilfsprogramms um vier Monate. Nichtsdestotrotz dürfte der griechische Patient die EU noch längere Zeit beschäftigen. Mittlerweile liegt die unmittelbare Brisanz eines „Grexit“ jedoch weniger im

finanztechnischen als im politischen Bereich. Das Ausscheiden aus der Währungsunion käme einem Tabubruch gleich. Unabhängig vom Ausgang des für Anfang Juli geplanten Referendums in Griechenland, ob die Sparanforderungen der Gläubiger zu akzeptieren oder abzulehnen seien, scheint immerhin zweierlei gewiss: Zum einen sind große Ansteckungseffekte für die anderen Mitglieder Eurolands nicht zu erwarten. Zum anderen wird der griechische Sanierungsfall den europäischen Steuerzahler noch viel Geld kosten – egal, ob das Land als Mitglied in der Währungsunion verbleibt oder nicht.

Aktien bleiben gesucht

Die Konstellation aus einem überreichen Liquiditätsangebot, rekordniedrigen Zinsen und fehlenden Anlagealternativen hat den Kapitalzufluss in Aktienanlagen katalysiert. Gegenüber den zahlreichen Störfeuern erwiesen sich die Aktienmärkte über weite Strecken erstaunlich resistent. Zudem fungieren die Schwellenländer dank ihres wachsenden Anteils an der Weltwirtschaft als Wachstumstreiber, wenngleich die Dynamik zuletzt leicht nachließ.



Nicht zuletzt bedingt durch den Wirtschaftsaufschwung in den USA sowie die Aussicht auf weitere expansive Maßnahmen der EZB erzielten die bedeutenden Börsenplätze auf Jahressicht erfreuliche Kurszuwächse. Das Einbrechen der chinesischen Aktienkurse seit Mitte Juni hat andererseits viele Marktteilnehmer aufgeschreckt und daran erinnert,

dass Börsen nicht nur steigen, sondern auch fallen können. Trotz der jüngsten Korrektur konnte sich der Shanghai A-Shares Index binnen Jahresfrist annähernd verdoppeln.

Angesichts der außergewöhnlich starken Abwertung des Euro gegenüber den meisten Vergleichswährungen fielen die Zugewinne in lokaler Währung jedoch z.T. erheblich niedriger aus als auf Euro-Basis gerechnet. Im Falle der USA und der Schweiz trat angesichts der massiven Aufwertung des US-Dollar sowie des Schweizer Franken die Währungskursentwicklung besonders eklatant zutage. Der Dow Jones verzeichnete ein Plus von 4,7 Prozent auf US-Dollar-Basis, was einem Plus von 28,5 Prozent in Euro gerechnet entsprach. Ein ähnliches Bild ergab sich beim Schweizer Standardwerte-Index SMI, der in heimischer Währung ein Plus von 2,7 Prozent aufwies, während der Index in Euro einen Aufschlag von 19,5 Prozent registrierte.

Auf US-Dollar-Basis erzielt der Nasdaq Composite ein Plus von 13,1 Prozent, der marktweite S&P 500 verzeichnete eine Wertsteigerung um 5,3 Prozent. Während der auf Euroland fokussierte EURO STOXX 50 ein Plus von 6,1 Prozent aufwies, schlug in Deutschland für den Standardwerte-Index DAX ein Zuwachs von 11,3 Prozent zu Buche, wobei die Steigerung fast vollständig im Jahr 2015 erzielt wurde. Unter Branchengesichtspunkten belegten im breit gefächerten STOXX 600 die Sektoren Medien, Tourismus und Finanzdienste die Spitzenränge. In Asien legte der japanische Nikkei 225 Index ebenfalls fulminant zu und erzielte auf Jahressicht ein Plus von 33,5 Prozent. Dem Hang Seng Index (Hongkong) verblieb trotz des Einbruchs im Juni auf Jahressicht noch ein Plus von 13,2 Prozent.

Vorboten der Zinswende

An den Anleihemärkten setzte sich der übergeordnete Trend rückläufiger Renditen in Euroland bis Mitte April ungebrochen fort, um dann in eine jähe Gegenbewegung umzuschlagen. Die Renditen 10-jähriger Bundesanleihen schrammten im April zunächst knapp an der Nulllinie vorbei, um im Anschluss signifikant anzuziehen. Zuletzt rentierten 10-jährige Euroland-Staatstitel mit 0,8 Prozent, US-Treasuries gleicher Laufzeit zogen auf 2,4 Prozent an. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall erzielten deutsche Bundesanleihen auf Jahressicht noch ein Plus von 2,3 Prozent. Die Nachfrage war wesentlich von Sicherheitsbedürfnissen der Großanleger getrieben. Auch Unternehmensanleihen,

Covered Bonds und Asset Backed Securities (ABS) verzeichneten im Berichtszeitraum rückläufige Risikoprämien im Kielwasser der expansiven EZB-Geldpolitik. Dennoch hat der Rücksetzer im zweiten Quartal 2015 einen Großteil der vorher erzielten Kursgewinne aufgezehrt.

Während die EZB Anfang September 2014 eine weitere Zinssenkungsrunde einläutete, die Bereitschaft zum Ankauf forderungsbesicherter Wertpapiere signalisierte und im März 2015 begann Euroland-Staatsanleihen aufzukaufen, ist in den USA und Großbritannien der Konjunkturzyklus bereits weiter fortgeschritten und damit der Ausstieg aus der ultralockeren Geldpolitik in greifbare Nähe gerückt.

**Rendite 10-jähriger Staatsanleihen
USA vs. Euroland**



Das Vorgehen der großen Notenbanken spiegelt sich auch in den langfristigen Anleiherenditen in den USA und Euroland wider. Die Schere der Renditeabstände zwischen US-Treasuries und Bundesanleihen hat sich bis Ende Juni auf 159 Basispunkte ausgeweitet.

Auf der Währungsseite wertete der Euro gegenüber dem US-Dollar signifikant von 1,37 US-Dollar auf 1,12 US-Dollar ab. Schwächere Konjunkturdaten in Euroland, vergleichsweise robuste US-Zahlen sowie die Aussicht auf das Wertpapier-Ankaufprogramm der EZB setzten den Euro bis Mitte März massiv unter Druck. An den Rohstoffmärkten überraschte Rohöl mit einem deutlichen Preisverfall. Zwischen Juni 2014 und Ende März halbierte sich der Preis und erholte sich danach leicht auf 64 US-Dollar je Barrel (Brent).

Jahresbericht 01.07.2014 bis 30.06.2015

Deka-Zielfonds 2020-2024

Tätigkeitsbericht.

Das Anlageziel dieses Investmentfonds ist der mittel- bis langfristige Kapitalzuwachs durch ein breit gestreutes Anlageportfolio sowie eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. Der Fonds endet am 30. Juni 2024. Im Rahmen des vorgegebenen Umschichtungspfades erfolgt über die Zeit eine fortlaufende Anpassung der Fondszusammensetzung von anfangs hauptsächlich chancenorientierten Anlagen in Aktien hin zu wertstabileren Anlagen in Renten, Geldmarkt und Liquidität bis gegen Ende der Laufzeit. Der Fonds erwirbt Anteile an anderen in- und ausländischen Investmentfonds. Es handelt sich dabei um Fonds der Deka-Gruppe und Fonds von Kooperationspartnern.

Differenzierte Entwicklungen führen zu starken Schwankungen

Im zurückliegenden Berichtsjahr gaben wirtschaftliche und politische Einflussfaktoren dem Börsengeschehen unterschiedliche Impulse und führten zu einem regen Auf und Ab an den internationalen Finanzmärkten. So bargen im ersten Halbjahr die Ukraine-Krise, der Vormarsch der Terrororganisation IS in Syrien und dem Irak sowie die Eskalation des Gaza-Konflikts reichlich politischen Zündstoff. Darüber hinaus beschäftigte die zunächst unterschätzte Ausbreitung des Ebola-Virus die Weltgemeinschaft.

Die konjunkturelle Entwicklung stellte sich im Berichtszeitraum regional differenziert dar. Nach einer eher verhaltenen Tendenz in der ersten Berichtshälfte deuteten verbesserte Wirtschaftsdaten zum Jahresbeginn auf eine Erholung hin. Die positive Stimmung für europäische Aktien nahm jedoch ein jähes Ende, nachdem die Frage über den weiteren Umgang mit Griechenland die Märkte im Sommer erneut verunsicherte. Bisher ist nicht erkennbar, wie das Land seine Wettbewerbsfähigkeit wieder erlangen kann und seine Schulden jemals zurückzahlen wird.

Die US-Wirtschaft schien dagegen nachhaltig Fahrt aufgenommen zu haben und überzeugte in der ersten Jahreshälfte mit steigendem Bruttoinlandsprodukt und sinkender Arbeitslosigkeit. In der zweiten Jahreshälfte trübte sich dann jedoch die Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft etwas ein. Hier führten insbesondere Wetterkapriolen und der Streik der Hafentarbeiter zu einem geringeren Wirtschaftswachstum.

Im Rahmen des oben beschriebenen Umschichtungskonzeptes reduzierte das Management den Rentenfondsanteil im Berichtszeitraum von 70,2 Prozent auf 36,0 Prozent. Basisinvestments bildeten hier europäi-

Wichtige Kennzahlen Deka-Zielfonds 2020-2024

| Performance* | 1 Jahr | 3 Jahre | 5 Jahre |
|--|--------------|---------|---------|
| | 2,5 % | 5,6 % | 3,6 % |
| Gesamtkostenquote | 1,54 % | | |
| ISIN | DE000DK0A0E9 | | |
| * p.a. / Berechnung nach BVI-Methode, die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. | | | |

Übersicht der Anlagegeschäfte Deka-Zielfonds 2020-2024 im Berichtszeitraum

| Wertpapier-Käufe | | |
|---------------------|-------------------|-------------|
| Renten | 55.573.652 | Euro |
| Aktien | 17.527.022 | Euro |
| Sonstige | 0 | Euro |
| Gesamt | 73.100.674 | Euro |
| Wertpapier-Verkäufe | | |
| Renten | 50.725.514 | Euro |
| Aktien | 21.358.563 | Euro |
| Sonstige | 0 | Euro |
| Gesamt | 72.084.077 | Euro |

sche Staatsanleihen. Darüber hinaus fanden u.a. Rentenfonds mit Fokus auf Staatsanleihen Welt, Unternehmensanleihen sowie Schwellenländer-Rentenfonds Berücksichtigung. Zur weiteren Streuung waren Engagements in Absolute Return-Fonds und dem Segment Rentenfonds flexibel beigemischt.

Der Aktienfondsanteil wurde im Berichtszeitraum von 25,2 Prozent auf 15,0 Prozent reduziert. Die Anlage-schwerpunkte lagen hierbei auf den Standardaktienmärkten Europa und USA. Zur weiteren Diversifikation waren temporär Positionen in japanischen und Schwellenländer-Aktienfonds beigemischt. Die verbliebenen freien Mittel investierte das Dachfondsmanagement in schwankungsarme Geldmarktanlagen, welche jedoch aufgrund des sehr niedrigen Zinsniveaus nur eine geringe Rendite erwirtschaften konnten.

Im Folgenden werden wesentliche Risiken und wirtschaftliche Unsicherheiten erläutert:

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, sind Risiken ausgesetzt. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (Marktrisiken).

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Geschäftsentwicklung des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst.

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Zinsänderungs- und Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittent) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten), gegen den der Fonds Ansprüche hat, können für den Fonds Verluste entstehen. Das Emittentenrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Gegenpartei eines für Rechnung des Fonds geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt sowohl für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden, als auch für alle Transaktionen mit Wertpapieren wie z.B. Aktien und verzinsliche Wertpapiere sowie Derivate. Adressausfallrisiken waren angesichts der indirekten Investition in Zielfonds in keinem nennenswerten Umfang erkennbar.

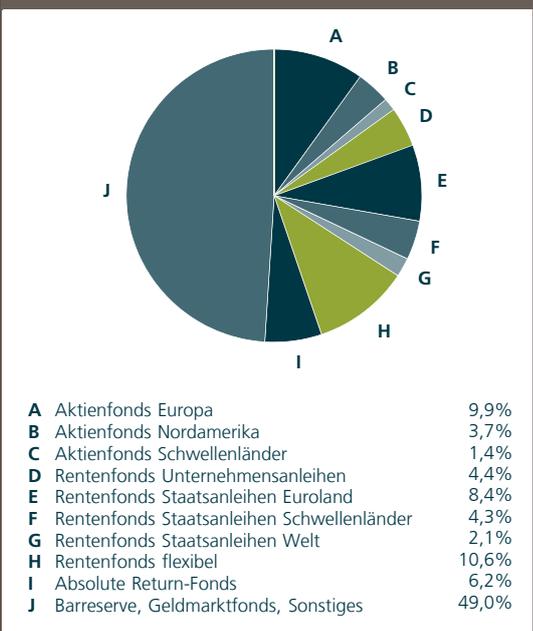
Vermögenswerte des Fonds können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der Fonds erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Veräußerungsergebnisse Deka-Zielfonds 2020-2024 01.07.2014 - 30.06.2015

| Realisierte Gewinne aus | in Euro |
|---------------------------------|---------------------|
| Renten u. Zertifikaten | 0,00 |
| Aktien | 0,00 |
| Zielfonds u. Investmentvermögen | 1.944.271,76 |
| Optionen | 0,00 |
| Futures | 0,00 |
| Swaps | 0,00 |
| Metallen und Rohstoffen | 0,00 |
| Devisentermingeschäften | 0,00 |
| Devisenkassageschäften | 12.402,54 |
| Sonstigen Wertpapieren | 0,00 |
| Summe | 1.956.674,30 |

| Realisierte Verluste aus | |
|---------------------------------|--------------------|
| Renten u. Zertifikaten | 0,00 |
| Aktien | 0,00 |
| Zielfonds u. Investmentvermögen | -256.848,71 |
| Optionen | 0,00 |
| Futures | 0,00 |
| Swaps | 0,00 |
| Metallen und Rohstoffen | 0,00 |
| Devisentermingeschäften | 0,00 |
| Devisenkassageschäften | 0,00 |
| Sonstigen Wertpapieren | 0,00 |
| Summe | -256.848,71 |

Fondsstruktur Deka-Zielfonds 2020-2024



Deka-Zielfonds 2020-2024

Die Risiken von Investmentanteilen, die für einen Fonds erworben werden (so genannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände und der verfolgten Anlagestrategien. Das Engagement in Investmentanteilen ist somit marktüblichen und spezifischen Risiken unterworfen. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche Engagements tätigen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren.

Die Veräußerbarkeit von Vermögenswerten kann potenziell eingeschränkt sein (Liquiditätsrisiko). Dies kann beispielsweise dazu führen, dass gegebenenfalls das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch eine beeinträchtigte Liquidität von Vermögensgegenständen könnten zudem der Nettoinventarwert des Fonds und damit der Anteilwert sinken.

Bei dem Sondervermögen manifestierten sich im Berichtszeitraum keine wesentlichen Liquiditätsrisiken.

Unter operationellen Risiken versteht man die Gefahr von unmittelbaren und mittelbaren Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder von externen Ereignissen eintreten. Zur Bewertung und Vermeidung operationeller Risiken führt die Gesellschaft detaillierte Risikoüberprüfungen durch.

In der Berichtsperiode vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 betrug die Wertentwicklung des Deka-Zielfonds 2020-2024 plus 2,5 Prozent.

Wertentwicklung 01.07.2014 - 30.06.2015 Deka-Zielfonds 2020-2024

Index: 30.06.2014 = 100



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise.

Der Jahresbericht muss zusätzliche, während des abgelaufenen Geschäftsjahres eingetretene wesentliche Änderungen der im Verkaufsprospekt aufgeführten Informationen enthalten. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen im Sinne der im Artikel 105 Abs. 1c) der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verbindung mit Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU genannten Informationen.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Vermögensübersicht zum 30. Juni 2015.

Gliederung nach Anlageart - Land

| | Kurswert in EUR | % des Fonds- vermögens *) |
|---|----------------------|------------------------------|
| I. Vermögensgegenstände | | |
| 1. Investmentanteile | 21.420.804,15 | 61,03 |
| Deutschland | 4.594.392,10 | 13,10 |
| Großbritannien | 2.428.331,65 | 6,92 |
| Luxemburg | 14.398.080,40 | 41,01 |
| 2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds | 13.716.472,10 | 39,07 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 760,00 | 0,00 |
| II. Verbindlichkeiten | -34.052,41 | -0,10 |
| III. Fondsvermögen | 35.103.983,84 | 100,00 |

Gliederung nach Anlageart - Währung

| | Kurswert in EUR | % des Fonds- vermögens *) |
|---|----------------------|------------------------------|
| I. Vermögensgegenstände | | |
| 1. Investmentanteile | 21.420.804,15 | 61,03 |
| EUR | 19.104.696,85 | 54,43 |
| USD | 2.316.107,30 | 6,60 |
| 2. Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds | 13.716.472,10 | 39,07 |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | 760,00 | 0,00 |
| II. Verbindlichkeiten | -34.052,41 | -0,10 |
| III. Fondsvermögen | 35.103.983,84 | 100,00 |

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Vermögensaufstellung zum 30. Juni 2015.

| ISIN | Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. | Bestand 30.06.2015 | Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs | Kurswert in EUR | % des Fondsvermögens *) | |
|--|--|------------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------|----------------|----------------------|-------------------------|---------------|
| Wertpapier-Investmentanteile | | | | | | | 21.420.804,15 | 61,03 | |
| KVG-eigene Wertpapier-Investmentanteile | | | | | | | 4.594.392,10 | 13,10 | |
| EUR | | | | | | | 4.594.392,10 | 13,10 | |
| DE0009786186 | Deka-EuropaSelect CF | ANT | 14.816 | 17.020 | 26.554 | EUR 62,270 | 922.592,32 | 2,63 | |
| DE0007019416 | Deka-Institutionell Renten Europa | ANT | 21.874 | 72.922 | 117.038 | EUR 67,330 | 1.472.776,42 | 4,20 | |
| DE000DK2D913 | Deka-RentSpezial EM 3/2019 CF | ANT | 7.000 | 7.000 | 0 | EUR 103,060 | 721.420,00 | 2,06 | |
| DE0008474537 | RenditDeka CF | ANT | 64.496 | 259.686 | 400.513 | EUR 22,910 | 1.477.603,36 | 4,21 | |
| Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile | | | | | | | 2.053.863,50 | 5,85 | |
| EUR | | | | | | | 2.053.863,50 | 5,85 | |
| LU0107368036 | Deka-BasisStrategie Renten CF | ANT | 13.200 | 1.140 | 0 | EUR 107,590 | 1.420.188,00 | 4,05 | |
| LU0923076540 | Deka-Deutschland Nebenwerte CF | ANT | 2.650 | 1.960 | 3.310 | EUR 147,160 | 389.974,00 | 1,11 | |
| LU0350482435 | DekaLuxTeam-EmergingMarkets | ANT | 2.030 | 2.030 | 0 | EUR 120,050 | 243.701,50 | 0,69 | |
| Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile | | | | | | | 14.772.548,55 | 42,08 | |
| EUR | | | | | | | 12.456.441,25 | 35,48 | |
| LU0788519535 | AGIF-Allianz Euro Hi.Yld Def. I | ANT | 700 | 700 | 0 | EUR 1.065,830 | 746.081,00 | 2,13 | |
| LU0815943179 | AGIF-Allianz Flex.Bond Str. WT | ANT | 2.130 | 2.130 | 0 | EUR 1.072,180 | 2.283.743,40 | 6,51 | |
| LU0093502762 | BGF - Euro-Markets Fund Actions Nom. Cl.A 2 | ANT | 17.979 | 69.419 | 110.960 | EUR 26,710 | 480.219,09 | 1,37 | |
| LU0152980495 | Fr.Temp.Inv.Fds -T.Gl.Bd Fd A | ANT | 28.931 | 141.722 | 112.791 | EUR 25,610 | 740.922,91 | 2,11 | |
| LU0661985969 | JPM-Euroland Dynamic Fd Act.Nom.A (perf)(acc) | ANT | 3.890 | 5.390 | 1.500 | EUR 224,760 | 874.316,40 | 2,49 | |
| LU0088882138 | JPMorg.Liq.-EO Liquidity Fund C | ANT | 257 | 257 | 0 | EUR 13.690,970 | 3.518.579,29 | 10,02 | |
| LU0289089384 | JPMorgan-Europe Equ.Plus Fd Act.Nom.A (perf)(acc) | ANT | 26.000 | 40.000 | 14.000 | EUR 15,840 | 411.840,00 | 1,17 | |
| LU0726357527 | Pictet-EUR SHORT TERM HIGH YL. P | ANT | 6.800 | 6.800 | 0 | EUR 117,850 | 801.380,00 | 2,28 | |
| GB0083D8PZ13 | Thread.Focus Invt-Cred.Opps Ins.Gross Acc | ANT | 1.696.731 | 470.651 | 290.140 | EUR 1,289 | 2.187.086,26 | 6,23 | |
| LU0723564463 | UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-Anteile P-acc | ANT | 2.171 | 2.171 | 0 | EUR 189,900 | 412.272,90 | 1,17 | |
| USD | | | | | | | 2.316.107,30 | 6,60 | |
| LU0630479292 | G.Sachs-GS Gr.&Em.Mkts Debt Reg.Base Shs D.Hd Dis. | ANT | 92.000 | 92.000 | 0 | USD 9,380 | 772.576,30 | 2,20 | |
| LU0325074259 | JPMorgan-Highbridge US STEEP Act.Nom.A (perf)(acc) | ANT | 76.000 | 218.230 | 142.230 | USD 19,140 | 1.302.285,61 | 3,71 | |
| GB008119Q008 | Threadn.Spec.I.-Gl.Em.Mkts Eq. Thesaurierungsant. | ANT | 196.020 | 196.020 | 0 | USD 1,375 | 241.245,39 | 0,69 | |
| Summe Wertpapiervermögen | | | | | | | EUR | 21.420.804,15 | 61,03 |
| Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds | | | | | | | | | |
| Bankguthaben | | | | | | | | | |
| EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle | | | | | | | | | |
| | DekaBank Deutsche Girozentrale | EUR | 367.589,95 | | | % 100,000 | 367.589,95 | 1,05 | |
| Guthaben in Nicht-EU/EWR-Währungen | | | | | | | | | |
| | DekaBank Deutsche Girozentrale | USD | 3.246,08 | | | % 100,000 | 2.906,10 | 0,01 | |
| Summe Bankguthaben | | | | | | | EUR | 370.496,05 | 1,06 |
| Geldmarktfonds | | | | | | | | | |
| KVG-eigene Geldmarktfonds | | | | | | | | | |
| DE0007019440 | Deka-Liquidität | ANT | 133.567 | 230.757 | 132.060 | EUR 49,960 | 6.673.007,32 | 19,00 | |
| Gruppeneigene Geldmarktfonds | | | | | | | 6.672.968,73 | 19,01 | |
| LU0230155797 | Deka-Cash | ANT | 135.053 | 336.423 | 201.370 | EUR 49,410 | 6.672.968,73 | 19,01 | |
| Summe Geldmarktfonds | | | | | | | EUR | 13.345.976,05 | 38,01 |
| Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds | | | | | | | EUR | 13.716.472,10 | 39,07 |
| Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | | | |
| | Forderungen aus Anteilschneidgeschäften | EUR | 760,00 | | | | 760,00 | 0,00 | |
| Summe Sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | EUR | 760,00 | 0,00 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | | | | | | | | | |
| | Allgemeine Fondsverwaltungsverbindlichkeiten | EUR | -34.052,41 | | | | -34.052,41 | -0,10 | |
| Summe Sonstige Verbindlichkeiten | | | | | | | EUR | -34.052,41 | -0,10 |
| Fondsvermögen | | | | | | | EUR | 35.103.983,84 | 100,00 |
| Umlaufende Anteile | | | | | | | STK | 742.162 | |
| Anteilwert | | | | | | | EUR | 47,30 | |
| Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) | | | | | | | | | 61,03 |
| Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) | | | | | | | | | 0,00 |

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

Devisenkurs(e) bzw. Konversionsfaktor(en) (in Mengennotiz) per 30.06.2015
 Vereinigte Staaten, Dollar (USD) 1,11699 = 1 Euro (EUR)

Deka-Zielfonds 2020-2024

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:
- Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

| ISIN | Gattungsbezeichnung | Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg. | Käufe/ Zugänge | Verkäufe/ Abgänge |
|---|--|---|-------------------|----------------------|
| Wertpapier-Investmentanteile | | | | |
| KVG-eigene Wertpapier-Investmentanteile | | | | |
| EUR | | | | |
| DE000DK1CJZ4 | Deka Bund + S Finanz: 7-15 I | ANT | 0 | 16.800 |
| DE000ETFL029 | Deka EURO STOXX 50 UCITS ETF | ANT | 0 | 43.100 |
| DE0008474503 | DekaFonds CF | ANT | 11.070 | 11.070 |
| Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile | | | | |
| EUR | | | | |
| LU0139115926 | Deka-CorporateBond High Yield Euro CF | ANT | 9.000 | 42.460 |
| LU0112241566 | Deka-CorporateBond Euro CF | ANT | 16.000 | 37.840 |
| LU0350136957 | DekaLuxTeam-EM Bond CF | ANT | 0 | 2.950 |
| LU0158528447 | Deka-Wandelanleihen CF | ANT | 5.200 | 15.100 |
| Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile | | | | |
| EUR | | | | |
| LU0294219869 | Fr.Temp.Inv.Fds -T.Gl.Bd Fd Namens-Ant.A EUR-H1 | ANT | 4.952 | 64.952 |
| LU0122612848 | Fr.Temp.Inv.Fds-F.Eur.Grwth A(acc.) | ANT | 58.300 | 119.670 |
| LU0630479458 | G.Sachs-GS Gr.&Emer.Mkts Debt Reg.OCS Acc Hgd Dur. | ANT | 67.740 | 67.740 |
| LU0262418394 | G.Sachs-GS Gr.&Emer.Mkts Debt Reg.Shares Base | ANT | 10.500 | 30.810 |
| LU0451950314 | Hend.Horiz.Fd-Euro Corp.Bd.Fd. Act.Nom.A (Acc.) | ANT | 0 | 4.060 |
| LU0011889846 | Hend.Horiz.Fd-Euroland Fund Actions Nom. A2 (Acc.) | ANT | 82.160 | 82.160 |
| LU0363795617 | JB Multibd-Abs.Rtn Bd Defend.Acttions au Porteur B | ANT | 0 | 5.270 |
| LU0289470113 | JPMorg.I.-Income Opportunit.Fd Act.N.A (perf)(acc) | ANT | 3.800 | 15.010 |
| LU0325074689 | JPMorgan-Highbridge US STEEP Act.N.A (perf) | ANT | 0 | 74.600 |
| LU0236737465 | Schroder ISF Japanese Equity Nam.-Ant. A Acc.Hdgd. | ANT | 8.790 | 8.790 |
| GB00B42R2118 | Threadn.Inv.Fds-Eur.Hgh Yld Bd Anteile RGA | ANT | 70.000 | 295.800 |
| GB00B0PHJS66 | Threadn.Inv Fds-Pan Eur.Sm.Co Thes.-Ant. Kl.1 | ANT | 115.000 | 598.002 |
| GB00B3FQM528 | Threadn.Spec.I.-Am.Ex.Alpha Fd Nam.-Ant.Retail Acc | ANT | 442.350 | 626.410 |
| LU1157384881 | UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant.(hedg.) | ANT | 2.890 | 2.890 |
| LU0203937692 | UBS(L)Bd-Convert Global (EUR) Act.Nom. P-acc | ANT | 0 | 45.420 |
| USD | | | | |
| GB00B28CMR29 | Threadn.Spec.I.-Am.Ex.Alpha Fd | ANT | 274.000 | 274.000 |
| LU0246276595 | UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc | ANT | 5.270 | 5.270 |

Der Anteil der Wertpapiertransaktionen, die im Berichtszeitraum für Rechnung des Sondervermögens über Broker ausgeführt wurden, die eng verbundene Unternehmen und Personen sind, betrug 100,00 Prozent. Ihr Umfang belief sich hierbei auf insgesamt 144.917.165 Euro.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Entwicklung des Sondervermögens

| | | | EUR |
|--|-----|---------------|----------------------|
| I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres | | | 32.716.997,67 |
| 1. Ausschüttung bzw. Steuerabschlag für das Vorjahr | | | -49.578,55 |
| 2. Zwischenausschüttung(en) | | | -,-- |
| 3. Mittelzufluss (netto) | | | +1.599.679,63 |
| a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen | EUR | +3.700.081,92 | |
| b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen | EUR | -2.100.402,29 | |
| 4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich | | | -31.797,49 |
| 5. Ergebnis des Geschäftsjahres | | | +868.682,58 |
| davon Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne | | | -797.688,72 |
| davon Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste | | | -61.373,30 |
| II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres | | | 35.103.983,84 |

Vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre

| | Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres | Anteilwert |
|------------|--|------------|
| | EUR | EUR |
| 30.06.2012 | 25.749.575,70 | 40,58 |
| 30.06.2013 | 28.765.061,67 | 42,80 |
| 30.06.2014 | 32.716.997,67 | 46,21 |
| 30.06.2015 | 35.103.983,84 | 47,30 |

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 01.07.2014 - 30.06.2015 (einschließlich Ertragsausgleich)

| | EUR insgesamt | EUR je Anteil *) |
|---|---------------------|---------------------|
| I. Erträge | | |
| 1. Dividenden inländischer Aussteller | 0,00 | 0,00 |
| 2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer) | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zinsen aus inländischen Wertpapieren | 0,00 | 0,00 |
| 4. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer) | 0,00 | 0,00 |
| 5. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland | 0,00 | 0,00 |
| 6. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Ausland (vor Quellensteuer) | 0,00 | 0,00 |
| 7. Erträge aus Investmentanteilen ¹⁾ | 338.013,22 | 0,46 |
| 8. Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften | 0,00 | 0,00 |
| 9. Abzug ausländischer Quellensteuer | 0,00 | 0,00 |
| 10. Sonstige Erträge | 90.359,21 | 0,12 |
| davon Kick-Back-Zahlungen | 90.359,21 | 0,12 |
| Summe der Erträge | 428.372,43 | 0,58 |
| II. Aufwendungen | | |
| 1. Zinsen aus Kreditaufnahmen | 345,95 | 0,00 |
| 2. Verwaltungsvergütung | 348.625,54 | 0,47 |
| 3. Verwahrstellenvergütung | 34.856,03 | 0,05 |
| 4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten | 16.529,64 | 0,02 |
| 5. Sonstige Aufwendungen | 96,26 | 0,00 |
| davon Fremde Depotgebühren | 96,26 | 0,00 |
| Summe der Aufwendungen | 400.453,42 | 0,54 |
| III. Ordentlicher Nettoertrag | 27.919,01 | 0,04 |
| IV. Veräußerungsgeschäfte | | |
| 1. Realisierte Gewinne | 1.956.674,30 | 2,64 |
| 2. Realisierte Verluste | -256.848,71 | -0,35 |
| Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften | 1.699.825,59 | 2,29 |
| V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres | 1.727.744,60 | 2,33 |
| 1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne | -797.688,72 | -1,07 |
| 2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste | -61.373,30 | -0,08 |
| VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres | -859.062,02 | -1,16 |
| VII. Ergebnis des Geschäftsjahres | 868.682,58 | 1,17 |

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Darin enthalten sind EUR 506,63 bzw. EUR 0,00 je Anteil von Zielfonds ausgeschüttete Veräußerungsgewinne.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Verwendung der Erträge des Sondervermögens

Berechnung der Wiederanlage

| | EUR | EUR |
|--|---------------------|--------------|
| | insgesamt | je Anteil *) |
| I. Für die Wiederanlage verfügbar | | |
| 1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres | 1.727.744,60 | 2,33 |
| 2. Zuführung aus dem Sondervermögen | 0,00 | 0,00 |
| 3. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag | 133.589,16 | 0,18 |
| II. Wiederanlage ¹⁾ | 1.594.155,44 | 2,15 |

Umlaufende Anteile: Stück 742.162

*) Rundungsbedingte Differenzen bei den je Anteil-Werten sind möglich.

¹⁾ Einschließlich realisierter Gewinne aus Devisenkassageschäften.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Anhang.

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der DerivateV nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt (relativer Value-at-Risk gem. § 8 DerivateV).

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV i. V. m. § 9 DerivateV)

01.07.2014 - 21.05.2015: 50% MSCI World, 50% eb.rexx Ger Gov
22.05.2015 - 30.06.2015: 80% eb.rexx Ger Gov, 20% MSCI World

Dem Sondervermögen wird ein derivativefreies Vergleichsvermögen gegenübergestellt. Es handelt sich dabei um eine Art virtuelles Sondervermögen, dem keine realen Positionen oder Geschäfte zugrunde liegen. Die Grundidee besteht darin, eine plausible Vorstellung zu entwickeln, wie das Sondervermögen ohne Derivate oder derivative Komponenten zusammengesetzt wäre. Das Vergleichsvermögen muss den Vertragsbedingungen, den Angaben im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Anlegerinformationen des Sondervermögens im Wesentlichen entsprechen, ein derivativefreier Vergleichsmaßstab wird möglichst genau nachgebildet.

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko (§ 37 Abs. 4 Satz 1 und 2 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

kleinster potenzieller Risikobetrag 0,79%
größter potenzieller Risikobetrag 1,73%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag 1,29%

Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko des Sondervermögens wird über die Risikokennzahl Value-at-Risk (VaR) dargestellt. Zum Ausdruck gebracht wird durch diese Kennzahl der potenzielle Verlust des Sondervermögens, der unter normalen Marktbedingungen mit einem Wahrscheinlichkeitsniveau von 99% (Konfidenzniveau) bei einer angenommenen Haltedauer von 10 Arbeitstagen auf Basis eines effektiven historischen Betrachtungszeitraumes von einem Jahr nicht überschritten wird. Wenn zum Beispiel ein Sondervermögen einen VaR-Wert von 2,5% aufwiese, dann würde unter normalen Marktbedingungen der potenzielle Verlust des Sondervermögens mit einer Wahrscheinlichkeit von 99% nicht mehr als 2,5% des Wertes des Sondervermögens innerhalb von 10 Arbeitstagen betragen. Im Jahresbericht wird die maximale, minimale und durchschnittliche Ausprägung dieser Kennzahl auf Basis einer Beobachtungszeitreihe von maximal einem Jahr oder ab Umstellungsdatum veröffentlicht. Der VaR-Wert des Sondervermögens darf das Zweifache des VaR-Werts des derivativefreien Vergleichsvermögens nicht übersteigen. Hierdurch wird das Marktrisiko des Sondervermögens klar limitiert.

Risikomodelle (§ 37 Abs. 4 Satz 3 DerivateV i. V. m. § 10 DerivateV)

Varianz-Kovarianz Ansatz

Im Berichtszeitraum genutzter Umfang des Leverage

Brutto-Methode

kleinster Leverage 0,9
größter Leverage 1,1
durchschnittlicher Leverage 1,0

Commitment-Methode

kleinster Leverage 0,9
größter Leverage 1,1
durchschnittlicher Leverage 1,0

| | | |
|---|-------|---------|
| Erträge aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften | EUR | 0,00 |
| Aufwendungen aus Wertpapier-Darlehen- und -Pensionsgeschäften | EUR | 0,00 |
| Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) | 61,03 | |
| Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %) | 0,00 | |
| Umlaufende Anteile | STK | 742.162 |
| Anteilwert | EUR | 47,30 |

Angaben zu Bewertungsverfahren

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen im Kapitalanlagegesetzbuch (§ 168) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Aktien / aktienähnliche Genussscheine / Beteiligungen / Investmentanteile

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzzolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z.B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

Renten / rentenähnliche Genussscheine / Zertifikate

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externen Modellkurse, z.B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

Bankguthaben

Der Wert von Bankguthaben, Einlagezertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

Derivate

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z.B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward Point Methode bewertet.

Sonstiges

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Gesamtkostenquote (laufende Kosten) 1,54%

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus.

Die anteiligen laufenden Kosten für die Zielfondsbestände sind auf Basis der Stichtagsdaten ermittelt.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend - meist jährlich - Vermittlungsentgelte als so genannte "Vermittlungsprovisionen" bzw. "Vermittlungsfolgeprovisionen".

Für den Erwerb und die Veräußerung der Investmentanteile sind keine Ausgabeaufschläge und keine Rücknahmeabschläge berechnet worden. Für die Investmentanteile wurden von der verwaltenden Gesellschaft auf Basis des Zielfonds folgende Verwaltungsvergütungen in % p.a. erhoben:

| | |
|--|------|
| AGIF-Allianz Euro Hi.Yld Def. I | 0,60 |
| AGIF-Allianz Flex.Bond Str. WT | 0,35 |
| BGF - Euro-Markets Fund Actions Nom. Cl.A 2 | 1,50 |
| Deka-BasisStrategie Renten CF | 0,60 |
| Deka Bund + S Finanz: 7-15 I | 0,48 |
| Deka-Cash | 0,18 |
| Deka-CorporateBond Euro CF | 0,75 |
| Deka-CorporateBond High Yield Euro CF | 0,90 |
| Deka-Deutschland Nebenwerte CF | 1,50 |
| Deka-EuropaSelect CF | 1,25 |
| Deka EURO STOXX 50 UCITS ETF | 0,15 |
| DekaFonds CF | 1,25 |
| Deka-Institutionell Renten Europa | 0,55 |
| Deka-Liquidität | 0,18 |
| DekaLuxTeam-EM Bond CF | 1,20 |
| DekaLuxTeam-EmergingMarkets | 1,50 |
| Deka-RentSpezial EM 3/2019 CF | 0,50 |
| Deka-Wandelanleihen CF | 0,90 |
| Fr.Temp.Inv.Fds-F.Eur.Grwth A(acc.) | 1,00 |
| Fr.Temp.Inv.Fds -T.Gl.Bd Fd A | 0,75 |
| Fr.Temp.Inv.Fds -T.Gl.Bd Fd Namens-Ant.A EUR-H1 | 0,75 |
| G.Sachs-GS Gr.&Emer.Mkts Debt Reg.OCS Acc Hgd Dur. | 1,25 |
| G.Sachs-GS Gr.&Emer.Mkts Debt Reg.Shares Base | 1,25 |
| G.Sachs-GS Gr.&Em.Mkts Debt Reg.Base Shs D.Hd Dis. | 1,25 |
| Hend.Horiz.Fd-Euro Corp.Bd.Fd. Act.Nom.A (Acc.) | 0,75 |
| Hend.Horiz.Fd-Euroland Fund Actions Nom. A2 (Acc.) | 1,20 |
| JB Multibd-Abs.Rtn Bd Defend.Actions au Porteur B | 0,90 |
| JPM-Euroland Dynamic Fd Act.Nom.A (perf)(acc) | 1,50 |
| JPMorgan-Europe Equ.Plus Fd Act.Nom.A (perf)(acc) | 1,50 |
| JPMorgan-Highbridge US STEEP Act.N.A (perf) | 1,50 |
| JPMorgan-Highbridge US STEEP Act.Nom.A (perf)(acc) | 1,50 |
| JPMorg.I.-Income Opportunit.Fd Act.N.A (perf)(acc) | 1,00 |
| JPMorg.Liq.-EO Liquidity Fund C | 0,16 |
| Pictet-EUR SHORT TERM HIGH YI. P | 0,90 |
| RenditDeka CF | 0,75 |
| Schroder ISF Japanese Equity Nam.-Ant. A Acc.Hgdg. | 1,25 |
| Thread.Focus Invt-Cred.Opps Ins.Gross Acc | 0,50 |
| Threadn.Inv.Fds-Eur.Hgh Yld Bd Anteile RGA | 1,25 |
| Threadn.Inv Fds-Pan Eur.Sm.Co Thes.-Ant. Kl.1 | 1,50 |
| Threadn.Spec.I.-Am.Ex.Alpha Fd | 1,50 |
| Threadn.Spec.I.-Am.Ex.Alpha Fd Nam.-Ant.Retail Acc | 1,50 |
| Threadn.Spec.I.-Gl.Em.Mkts Eq. Thesaurierungsant. | 1,50 |
| UBS(L)Bd-Convert Global (EUR) Act.Nom. P-acc | 1,44 |
| UBS(Lux)Eq.-Europ.Opp.Uncon.EO Inhab-Anteile P-acc | 1,63 |
| UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant.(hedg.) | 1,20 |
| UBS (Lux) Eq.-USA Enhanced Inh.-Ant. P-acc | 0,72 |

| | | |
|--|-----|-----------|
| Wesentliche sonstige Erträge | | |
| Kick-Back-Zahlungen | EUR | 90.359,21 |
| Wesentliche sonstige Aufwendungen | | |
| Fremde Depotgebühren | EUR | 96,26 |
| Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt | EUR | 6.588,14 |

Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Deka Investment GmbH unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Darüber hinaus gilt für alle Unternehmen der Deka-Gruppe eine Vergütungsrichtlinie, die gruppenweit geltende Standards für die Gestaltung der Vergütungssysteme definiert. Durch die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die gesamte Deka-Gruppe soll der nachhaltigen Ausgestaltung der Vergütungssysteme, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden. Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch das „Managementkomitee Vergütung“ der DekaBank auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie monetäre und nicht-monetäre Nebenleistungen. Durch die Festlegung von Richtwerten für die Gesamtzielvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht und dass ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung besteht. Die geltenden Richtwerte variieren in Abhängigkeit von der Vergütungshöhe und werden auf ihre Marktüblichkeit und Angemessenheit überprüft. Darüber hinaus gilt für alle Mitarbeiter eine gruppenweit einheitliche maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Für die Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter ("risikorelevante Mitarbeiter") gelten besondere Regelungen. So wird für diese risikorelevanten Mitarbeiter zwingend ein Anteil von mindestens 40 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe insgesamt gekürzt werden oder gänzlich entfallen. Jeweils am Ende jedes Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar und zum jeweiligen Zahlungstermin ausgezahlt.

| | | |
|--|------------|----------------------|
| Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH gezahlten Mitarbeitervergütung | EUR | 41.777.674,56 |
| davon feste Vergütung | EUR | 30.134.117,22 |
| davon variable Vergütung | EUR | 11.643.557,34 |

Zahl der Mitarbeiter der KVG 364

| | | |
|--|------------|---------------------|
| Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der Deka Investment GmbH gezahlten Vergütung an Risktaker | EUR | 5.072.146,84 |
| davon Geschäftsführer | EUR | 3.848.838,84 |
| davon andere Risktaker | EUR | 1.223.308,00 |

Zusätzliche Informationspflichten nach § 300 Abs. 1 und 3 KAGB

Schwer zu liquidierende Vermögenswerte gemäß Art. 23 Abs. 4 a der Richtlinie 2011/61/EU

Der Anteil der Vermögenswerte des Investmentvermögens, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten beträgt 0%.

Grundzüge der Risikomanagement-Systeme gemäß Art. 23 Abs. 4 der Richtlinie 2011/61/EU

Die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme beinhalten eine ständige Risikocontrolling-Funktion, welche die Erfassung, Messung, Steuerung und Überwachung aller wesentlichen Risiken, denen das Investmentvermögen ausgesetzt ist oder sein kann, umfasst. Als wesentliche Risiken werden dabei Marktrisiken, Adressenausfallrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationelle Risiken angesehen.

Als Marktrisiko wird das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen verstanden, das aus Wertveränderungen der Vermögenswerte aufgrund von nachteiligen Änderungen von Marktpreisen resultiert. Die Messung und Erfassung des Marktpreisrisikos erfolgt im Regelfall durch die Ermittlung des Value-at-Risk (VaR) über die Vermögenswerte des Investmentvermögens. Bei der Ermittlung des Value-at-Risk kommen der Varianz-Kovarianz-Ansatz, die historische Simulation sowie die Monte-Carlo-Simulation zum Einsatz. Die ermittelten Werte sowie die eingesetzten Methoden werden regelmäßig mittels geeigneter Backtesting-Verfahren auf ihre Prognosegüte überprüft.

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dadurch die Erfüllung von Rückgabeverlangern der Anleger oder von sonstigen Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Die Liquidität des Investmentvermögens sowie seiner Vermögenswerte wird durch die von der Gesellschaft festgelegten Liquiditätsmessvorkehrungen regelmäßig erfasst. Die Vorkehrungen zur Liquiditätsmessung beinhalten die Betrachtung von sowohl quantitativen als auch qualitativen Informationen der Vermögenswerte des Investmentvermögens unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktsituation.

Adressenausfallrisiken resultieren aus Emittenten- und Kontrahentenrisiken. Als Emittentenrisiko wird die Gefahr von Bonitätsverschlechterungen oder Ausfall eines Emittenten verstanden. Das Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann. Die Messung des Adressenausfallrisikos erfolgt auf Basis einer internen Bonitätseinstufung der Adressen. Dabei wird anhand einer Analyse quantitativer und qualitativer Faktoren die Bonität der Adressen in ein internes Ratingsystem überführt.

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert. Die Erfassung, Messung und Überwachung operationeller Risiken erfolgt auf Ebene der Gesellschaft.

Für die wesentlichen Risiken des Investmentvermögens werden zusätzlich regelmäßig Stressstests durchgeführt, welche die Auswirkungen aus potentiell möglichen Veränderungen der Marktbedingungen im Stressfall auf das Investmentvermögen untersuchen.

Zur Risikosteuerung hat die Gesellschaft für alle wesentlichen Risiken angemessene Risikolimits eingerichtet, denen Frühwarnstufen vorgeschaltet sind. Die Definition der Risikolimits erfolgt unter Berücksichtigung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben sowie im Einklang mit dem individuellen Risikoprofil des Investmentvermögens. Die Einhaltung der Risikolimits wird täglich überwacht. Für den Fall eines tatsächlichen oder zu erwartenden Überschreitens von Risikolimits existieren geeignete Informations- und Eskalationsmaßnahmen um Hilfe im besten Interesse des Anlegers zu schaffen. Daneben erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung der Gesellschaft über den aktuellen Risikostand des Investmentvermögens sowie Überschreitungen von Risikolimits sowie den abgeleiteten Maßnahmen.

Die im Rahmen der Risikomanagement-Systeme eingesetzten Risikomessvorkehrungen, -prozesse und -verfahren sowie die Grundsätze für das Risikomanagement werden von der Gesellschaft regelmäßig auf Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft.

Unterrichtung über das Risikoprofil des Investmentvermögens sowie Überschreiten von Risikolimits gemäß Art. 23 Abs. 4 c der Richtlinie 2011/61/EU

Unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätze ergeben sich für den Fonds im Wesentlichen solche Risiken, die mit der Anlage in vorwiegend Investmentanteilen verbunden sind.

Diese sind das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko. Daneben wird insbesondere auch auf Risiken hingewiesen, die in Verbindung mit den Anlagestrategien und Anlagegrundsätzen der eingesetzten Investmentanteile stehen. In Bezug auf weitere potenzielle Risiken, die sich für den Fonds im Rahmen der Anlagegrundsätze ergeben können wird auf den Abschnitt „Risikohinweise“ des Verkaufsprospektes verwiesen.

Im Rahmen der von der Gesellschaft durchgeführten Überwachung der wesentlichen Risiken gab es im Berichtszeitraum keine Auffälligkeiten.

Weitere zum Verständnis des Berichts erforderliche Angaben

Ermittlung Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste:

Die Ermittlung der Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgt dadurch, dass in jedem Berichtszeitraum die in den Anteilpreis einfließenden Wertansätze der im Bestand befindlichen Vermögensgegenstände mit den jeweiligen historischen Anschaffungskosten verglichen werden, die Höhe der positiven Differenzen in die Summe der nicht realisierten Gewinne einfließen, die Höhe der negativen Differenzen in die Summe der nicht realisierten Verluste einfließen und aus dem Vergleich der Summenpositionen zum Ende des Berichtszeitraumes mit den Summenpositionen zum Anfang des Berichtszeitraumes die Nettoveränderungen ermittelt werden.

Deka-Zielfonds 2020-2024

Frankfurt am Main, den 28. September 2015
Deka Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Besonderer Vermerk des Abschlussprüfers.

An die Deka Investment GmbH, Frankfurt am Main

Die Deka Investment GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Deka-Zielfonds 2020-2024 für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 zu prüfen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die

Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 den gesetzlichen Vorschriften.

Frankfurt am Main, den 30. September 2015

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schobel
Wirtschaftsprüfer

Bordt
Wirtschaftsprüfer

Besteuerung der Erträge.

1. Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds vorgetragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle,

die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anlegers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterliegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne, wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und

Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfolgefiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

2. Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds

2.1. Ertragsarten und Ertragsverwendung

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanz ausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanz ausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz

aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanz ausschüttung vermindert werden.

2.2. Ausländische Quellensteuer

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „Meilicke“ am 6. März 2007 hinsichtlich der Direktanlage in Aktien das in Deutschland in der Regel bis zum Jahr 2000 geltende Körperschaftsteuerrecht in Teilen für europarechtswidrig erklärt. Dieses habe zum einen die in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Personen, die Dividenden von Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bezogen, benachteiligt. Zum anderen habe es diese Unternehmen darin behindert, in Deutschland Kapital zu sammeln. In Deutschland konnte unter Geltung des sog. Anrechnungsverfahrens nur die auf deutsche Dividenden entfallende Körperschaftsteuer, nicht aber die auf ausländische Dividenden entfallende ausländische Körperschaftsteuer auf die persönliche Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die den Besitzern ausländischer Wertpapiere daraus entstandenen Nachteile rückwirkend ausgeglichen werden müssen. In einem weiteren Urteil vom 30. Juni 2011 („Meilicke II“) hat der Europäische Gerichtshof Stellung zu der Höhe der Steueranrechnung und den für die Durchsetzung eines Erstattungsanspruchs erforderlichen Nachweisen genommen. Die verfahrensrechtliche Rechtslage nach deutschem Recht ist für die Direktanlage, vor allem aber für die Investmentanlage weiterhin unklar. Zur Wahrung mögli-

cher Rechte kann es daher sinnvoll sein, dass Sie sich mit Ihrem steuerlichen Berater in Verbindung setzen.

2.3. Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.4. Besteuerung im Privatvermögen

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

2.5. Besteuerung im Betriebsvermögen

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungs-

gleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividenderträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividenderträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

3. Rückgabe von Fondsanteilen

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

3.1. Besteuerung im Privatvermögen

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist

zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

3.2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der so genannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache „STEKO Industriemontage GmbH“ entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs der Kapitalverkehrsfreiheit. Die Übergangsregelungen des Körperschaftsteuergesetzes galten entsprechend für die Fondsanlage nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (§§ 40 und 40a i.V.m. § 43 Absatz 14 KAGG). Insbesondere für Zwecke der Berücksichtigung von Gewinnminderungen im Rahmen der Ermittlung des Aktiengewinns nach § 40a KAGG könnte die Entscheidung Bedeutung erlangen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der Rechtssache STEKO empfehlen wir

Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4. Deutsche Kapitalertragsteuer

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.

Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamt-

betrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragschein einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

4.1. Deutsche Fonds

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

4.2. Ausländische Fonds

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilausschüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

5. EU-Zinsrichtlinie (Zinsinformationsverordnung)

Bestimmte Zinsen und zinsähnliche Erträge, die einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person im europäischen Ausland ausgezahlt oder gutgeschrieben werden, hat die ausländische Verwahrstelle/Zahlstelle an die deutschen Finanzbehörden zu melden. Österreich sowie die angeschlossenen Drittstaaten erheben anstelle der Meldung eine Quellensteuer. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung. Die Quellensteuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder, sofern die Quellensteuer die zu zahlende Einkommensteuer übersteigt, im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstattet. Der Anleger hat die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er gegenüber der Verwahrstelle eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdes-

sen die Erträge an die deutschen Finanzbehörden zu melden.

Deutsche Zahlstellen sind ihrerseits verpflichtet, entsprechende Zahlungen von Zins- und zinsähnlichen Erträgen an ausländische natürliche Personen über das Bundeszentralamt für Steuern an das ausländische Wohnsitzfinanzamt weiterzuleiten.

Eine Meldung erfolgt bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile, soweit der Anteil der Zinsen und zinsähnlichen Erträge 25 Prozent des Rücknahmepreises überschreitet. Eine Meldung der ausgeschütteten Zinsen und Zinserträge an das Wohnsitzfinanzamt erfolgt nicht, wenn der Fonds zu nicht mehr als 15 Prozent aus Anlagen besteht, die zu Zinsen und zinsähnlichen Erträgen im Sinne der Zinsinformationsverordnung führen. Ob Ihr Fonds hiervon betroffen ist, entnehmen Sie bitte dem Jahresbericht.

6. Rechtliche Hinweise

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

7. Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG): Spezielle Anhangangaben für Fonds (§ 285 Nr. 26 HGB; § 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB)

Anleger, die nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) dazu verpflichtet sind den Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern und die zu mehr als

10 Prozent am Fondskapital von in- und ausländischen Spezial- und Publikumsfonds beteiligt sind, müssen nach dem BilMoG ergänzende Angaben zu den Fonds im Anhang offen legen.

Das BilMoG ist grundsätzlich für Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Das BilMoG sieht die folgenden zusätzlichen Angaben im Anhang (§ 285 Nr. 26 HGB) und Konzernanhang (§ 314 Absatz 1 Nr. 18 HGB) vor:

- Klassifizierung des Fonds nach Anlagezielen, z. B. Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds oder Sonstiger Fonds
- Marktwert / Anteilwert nach §§ 168, 278 KAGB oder § 36 InvG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung
- Differenz zwischen Marktwert und Buchwert
- (Ertrags-)Ausschüttungen des Geschäftsjahres
- Beschränkungen des Rechts zur täglichen Rückgabe
- Gründe für das Unterlassen von Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 Satz 4 HGB
- Anhaltspunkte für eine voraussichtlich nicht dauerhafte Wertminderung

Bitte wenden Sie sich für individuelle und weiterführende Informationen persönlich an Ihren Abschlussprüfer.

Steuerliche Behandlung

| Deka Investmentfonds | | Deka-Zielfonds 2020-2024 | | | |
|--|--|--------------------------|-----------------------|---------------|--------|
| | ISIN | DE000DK0A0E9 | | | |
| | WKN | DK0A0E | | | |
| Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis | | 1. Juli 2014 | bis | 30. Juni 2015 | |
| Thesaurierung per | | 30. Juni 2015 | | | |
| | | Privat- vermögen | Betriebs- vermögen | | |
| | | | EstG | KStG | |
| | Ausschüttung ¹⁾ | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a | Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz ²⁾ | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, aa | In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, bb | In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b | Ausgeschüttete Erträge ³⁾ | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Thesaurierung netto ⁴⁾ | EUR je Anteil | 0,4167 | 0,4167 | 0,4167 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 1a und b | Thesaurierung brutto (Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge) ⁵⁾ | EUR je Anteil | 0,6073 | 0,6073 | 0,6073 |
| | Zinsen und sonstige Erträge | EUR je Anteil | 0,6073 | 0,6073 | 0,6073 |
| | Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende) | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Ausländische DBA befreite Einkünfte | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Sonstige Veräußerungsgewinne | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Summe Erträge | EUR je Anteil | 0,6073 | 0,6073 | 0,6073 |
| | Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten: | | | | |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, aa | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG (Bruttoertrag Dividenden) | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, bb | Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG i. V. m. § 8 Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, cc | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsanteil i. S. d. § 4h EStG) | EUR je Anteil | -,- | 0,4434 | 0,4434 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, dd | Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung | EUR je Anteil | 0,0000 | -,- | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ee | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind | EUR je Anteil | 0,0000 | -,- | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ff | Steuerfreie Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab dem 01.01.2009 anzuwendenden Fassung | EUR je Anteil | 0,0000 | -,- | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, gg | Ausländische DBA befreite Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, hh | in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ii | Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer) | EUR je Anteil | 0,0009 | 0,0009 | 0,0009 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, jj | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, kk | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer | EUR je Anteil | 0,0009 | 0,0009 | 0,0009 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, ll | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, mm | Erträge i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG | EUR je Anteil | -,- | -,- | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, nn | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,- | -,- | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c, oo | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil | -,- | -,- | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d | den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung bzw. ausschüttungsgleichen Erträge | | | | |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, aa | im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 InvStG ⁶⁾ | EUR je Anteil | 0,6073 | 0,6073 | 0,6073 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, bb | im Sinne von § 7 Abs. 3 InvStG ⁶⁾ | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d, cc | in Doppelbuchstabe aa enthaltene Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 ⁶⁾ | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f | Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG entfällt und | | | | |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, aa | nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾ | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, bb | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, cc | nach § 4 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁷⁾ | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, dd | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | -,- |

Steuerliche Behandlung

| Deka Investmentfonds | | Deka-Zielfonds 2020-2024 | | | |
|--|--|--------------------------|-----------------------------|--|-------------|
| | ISIN | DE000DK0A0E9 | | | |
| | WKN | DK0A0E | | | |
| Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum von / bis | | 1. Juli 2014 | bis | 30. Juni 2015 | |
| Thesaurierung per | | 30. Juni 2015 | | | |
| | | | Privat- vermögen | Betriebs- vermögen EStG | KStG |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ee | nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i. V. m. diesem Abkommen anrechenbar ist ^{7) 8)} | EUR je Anteil | 0,0002 | 0,0003 | 0,0003 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ff | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,- | 0,0000 | -,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, gg | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,- | -,- | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, hh | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,- | -,- | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1f, ii | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i. S. d. § 21 Abs. 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i. V. m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist ⁷⁾ | EUR je Anteil | -,- | -,- | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1g | Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1h | Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | Betrag der nichtabziehbaren Werbungskosten i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG i. d. F. vom 26. Juni 2013 | EUR je Anteil | 0,0306 | 0,0306 | 0,0306 |
| | davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Zinsen und sonstige Erträge | EUR je Anteil | 0,0306 | 0,0306 | 0,0306 |
| | davon nichtabziehbare Werbungskosten auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | 0,0000 | 0,0000 | 0,0000 |
| | Sonstige Hinweise | | | | |
| | In den steuerpflichtigen Erträgen enthaltene Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind (Thesaurierungen und Zwischengewinne) | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | davon ausländische DBA befreite Einkünfte | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | davon Zinsen und sonstige Erträge | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | davon Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Zinsen und sonstige Erträge | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Erstattete Quellensteuerrückvergütungen aus Vorjahren für Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Zinsen und sonstige Erträge | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |
| | Tatsächlich abgezogene ausländische Quellensteuer auf Dividenden nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG | EUR je Anteil | -,- | -,- | -,- |

¹⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG.

²⁾ Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, einschließlich Kapitalertragsteuer nach § 7 Abs. 3 InvStG, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

³⁾ Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren und Substanzbeträge sind nicht enthalten.

⁴⁾ Netto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag, Zielfondserträge, die ausschließlich steuerlich zu berücksichtigen sind und steuerlich nicht abzugsfähige Werbungskosten sind hier abgezogen.

⁵⁾ Brutto-Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge, die dem Anleger als steuerbar zugeordnet werden, obwohl sie nicht ausgeschüttet werden. Kapitalertragsteuern, Solidaritätszuschlag und ausländische Quellensteuern sind hier nicht abgezogen.

⁶⁾ Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

⁷⁾ Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

⁸⁾ Nicht in den Werten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 f, aa enthalten.

Informationen der Verwaltung.

Das DekaBank Depot – Service rund um Ihre Investmentfonds –

Mit dem DekaBank Depot bieten wir Ihnen die kostengünstige Möglichkeit, verschiedene Investmentfonds Ihrer Wahl in einem einzigen Depot und mit einem Freistellungsauftrag verwahren zu lassen. Hierfür steht Ihnen ein Fondsuniversum von rund 1.000 Fonds des DekaBank-Konzerns und international renommierter Kooperationspartner zur Verfügung. Das Spektrum eignet sich zur Realisierung der unterschiedlichsten Anlagekonzepte. So können Sie zum Vermögensaufbau aus mehreren Alternativen wählen, unter anderem:

- Für Investmentfonds-Anleger, die regelmäßig sparen möchten, eignet sich der individuell zu gestalten- de Deka-FondsSparplan ab einer Mindestanlage von 25,- Euro. Im Rahmen eines auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmten Deka-Auszahlplans lässt sich das so aufgebaute Vermögen später gezielt nutzen.

- Für den systematischen und flexiblen Vermögensaufbau – insbesondere im Rahmen der privaten Altersvorsorge – können Sie zwischen zwei Varianten wählen:

- Die Deka-BonusRente verbindet die Vorteile einer Investmentanlage mit der staatlichen „Riesterförderung“ zur Schließung der Rentenlücke.

- Der DekaStruktur-VorsorgePlan ist eigens zum Aufbau eines professionell strukturierten Vermögens für private Vorsorgeziele vorgesehen. Zur Vermögensnutzung stimmen Sie auch hier Ihren persönlichen Deka-Auszahlplan auf Ihre individuellen Ziele der Vermögensnutzung ab.

Zum DekaBank Depot gehören vielfältige Inklusiv-Leistungen wie die kostenfreie Wiederanlage von Ertragsausschüttungen.

Im Rahmen unseres Depotservice stehen Ihnen verschiedene Wege für die Auftragserteilung zur Verfügung, wie z. B. per Telefon oder Internet über unsere Internetpräsenz www.deka.de

Auskünfte rund um das DekaBank Depot und Fondsinformationen erhalten Sie über unser Service-Telefon unter der Nummer (0 69) 7147-652.

Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe.

Verwaltungsgesellschaft

Deka Investment GmbH
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz

Frankfurt am Main

Gründungsdatum

17. Mai 1995; die Gesellschaft übernahm das Investmentgeschäft der am 17. August 1956 gegründeten Deka Deutsche Kapitalanlagegesellschaft mbH.

Eigenkapitalangaben

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 10,2 Mio.
Eigenmittel: EUR 93,2 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2014)

Alleingeschäftlerin

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Michael M. Rüdiger

Vorsitzender des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin;

Mitglied des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main;

Mitglied des Verwaltungsrates der DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A., Luxemburg

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Georg Stocker

Mitglied des Vorstandes der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main;

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deka Immobilien GmbH, Frankfurt am Main;

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesbank Berlin Investment GmbH, Berlin

und der

Deka Immobilien Investment GmbH, Frankfurt am Main

und der

WestInvest Gesellschaft für Investmentfonds mbH, Düsseldorf;

Mitglied des Aufsichtsrates der S Broker AG & Co. KG, Wiesbaden

Mitglied

Heinz-Jürgen Schäfer
Offenbach

(Stand 1. Februar 2015)

Geschäftsführung

Victor Moflakhar (Vorsitzender)

Frank Hagenstein

Thomas Ketter
Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Deka International S.A., Luxemburg,
und der

International Fund Management S.A., Luxemburg,

und der

Dealis Fund Operations S.A., Luxemburg

Andreas Lau

Dr. Ulrich Neugebauer

Dr. Udo Schmidt-Mohr

(Stand: 1. Januar 2015)

Abschlussprüfer der Gesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
The Squire
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt

Rechtsform

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz

Frankfurt am Main und Berlin

Eigenkapital

gezeichnetes und eingezahltes Kapital: EUR 447,9 Mio.
Eigenmittel: EUR 4.250 Mio.
(Stand: 31. Dezember 2014)

Haupttätigkeit

Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie Wertpapiergeschäft

Die vorstehenden Angaben werden in den Jahres- und Halbjahresberichten jeweils aktualisiert.



Deka Investment GmbH

Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt
Postfach 11 05 23
60040 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 0
Telefax: (0 69) 71 47 - 19 39
www.deka.de